jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/8/28 13Os53/19x, 12Os129/21v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.2019

Norm

StGB §129

Rechtssatz

Für die Beurteilung eines Gebäudes als Wohnstätte genügt es, wenn dieses auch nur vorübergehend bewohnt wird, eine Nutzung zu Wohnzwecken gerade im Zeitpunkt des Diebstahls ist insoweit nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 13 Os 53/19x
  Entscheidungstext OGH 28.08.2019 13 Os 53/19x
- 12 Os 129/21v
  Entscheidungstext OGH 10.11.2021 12 Os 129/21v
  Vgl; Beisatz: Auch bei einem Hotelzimmer handelt es sich um eine Wohnstätte. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132766

Im RIS seit

11.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at